

Allianz Lebensversicherungs-AG

BU-Verkaufs- argumente der Wettbewerber auf dem Prüfstand



Allianz 

1 Leistung auch bei altersentsprechendem Kräfteverfall

§ 172 Abs. 2 VVG beschreibt die gesetzliche Definition der Berufsunfähigkeit: „Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann.“

Manche Versicherer werben derzeit mit dem Verzicht auf die Formulierung „mehr als altersentsprechend“.

Wettbewerber z. B.:

- Alte Leipziger
- Condor
- Dialog
- Generali
- Stuttgarter



Kommentar:

Um eine Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung zu erhalten, muss der Kunde i. d. R. zu mindestens 50 % nicht mehr in der Lage sein, seinen Beruf so auszuüben, wie er zuletzt ausgestaltet war.

Beim stetigen Prozess des altersbedingten Kräfteverfalls passt ein Mensch seinen Arbeitsalltag im Laufe der Zeit an seine körperliche Verfassung an. Es ist also kaum möglich, durch diesen „schleichenden Prozess“ die BU-Definition zu erfüllen.

Ein 50-jähriger Bauarbeiter kann altersbedingt nicht mehr so viel Gewicht heben wie 30 Jahre zuvor bei seinem Berufseinstieg. Ist er aufgrund dieses natürlichen Umstands berufsunfähig?

Allein aufgrund dieses Zustands des „Älterwerdens“ wird kein BU-Anbieter seinem Kunden eine Leistung zahlen, da es sich hier um einen natürlichen Prozess handelt – und nicht, wie bei Versicherungen üblich, um die Absicherung eines ungewissen Ereignisses.

Damit der Kräfteverfall zu einem Leistungsfall führt, muss er durch eine Krankheit bzw. Körperverletzung bedingt und mehr als altersentsprechend sein.

Franke und Bornberg GmbH:

„Darum taugt das Kriterium Kräfteverfall auch nicht für die Auswahl eines bestimmten Anbieters. Entsprechenden Werbeaussagen sollten insbesondere Makler kritisch gegenüberstehen. Achten Sie lieber auf die echten Unterschiede in den BU-Produkten, z. B. auf berufsspezifische Regelungen zur Verweisung etc.“

2 Werbung mit dem Verzicht auf § 163 VVG

§ 163 VVG beschreibt, dass ein Versicherer zu einer Neufestsetzung der Prämie berechtigt ist, wenn „sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat“ und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird. Man kann den Zahlbeitrag so im Zweifelsfall über den Bruttobeitrag hinaus anpassen.

Einige Versicherer werben mit dem Verzicht auf diesen Paragraphen. Sie sichern dem Kunden also zu, dass sich der Zahlbeitrag nicht über den Bruttobeitrag hinaus erhöhen kann. Ist diese Lösung kundenfreundlicher?

Wettbewerber z. B.:

- Alte Leipziger
- Dialog (gegen Mehrbeitrag)



Kommentar:

Der Verzicht auf § 163 VVG muss für eine objektive Produktanalyse immer in Zusammenhang mit dem sogenannten Verteuerungsrisiko betrachtet werden.

Das Verteuerungsrisiko ist die Differenz zwischen Bruttobeitrag und Zahlbeitrag und beschreibt den Spielraum für mögliche Beitragserhöhungen während der Vertragslaufzeit. Bis hin zum Bruttobeitrag kann der Versicherer den Zahlbeitrag jährlich beliebig erhöhen, darüber hinaus ist dies nur über § 163 VVG unter Mitwirkung eines unabhängigen Treuhänders möglich.

Allianz Leben hat mit 19 % das geringste Verteuerungsrisiko im BU-Markt; bei den Wettbewerbern ist diese Spanne deutlich größer. Manche Versicherer können den Zahlbeitrag sogar um bis zu 100 % anheben.

Eine Anpassung des Zahlbeitrags über den Bruttobeitrag hinaus (Anwendung von § 163 VVG) ist dagegen nur bei Überschreiten einer gesetzlich vorgeschriebenen Hürde möglich, die nur in absoluten Ausnahmefällen erreicht wird. Die Vorschrift stellt in solchen Ausnahmefällen sowohl für den Kunden als auch für den Versicherer einen sehr wichtigen Schutzmechanismus zur Darstellung einer dauerhaften Erfüllbarkeit des Leistungsversprechens dar.

3 BU-Leistung bei Pflegebedürftigkeit bereits ab 1 ADL

In der Regel ist ein pflegebedürftiger Mensch gleichzeitig auch berufsunfähig. Trotzdem legen alle BU-Versicherer in ihren Bedingungen fest, dass eine BU-Leistung auch bei Pflegebedürftigkeit fällig wird. Der Kunde hat damit eine noch größere Sicherheit, dass er eine BU-Rente erhält, sobald seine körperliche bzw. geistige Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt ist. Es handelt sich aufgrund der seltenen Leistungsfälle jedoch nicht um ein zentrales Produktfeature. Zur Einstufung der Pflegebedürftigkeit ziehen zahlreiche Anbieter die „Aktivitäten des täglichen Lebens“ (ADL) heran. Sie weisen eine bestimmte Anzahl an ADL in ihren Bedingungen aus und legen fest, wie viele davon beeinträchtigt sein müssen, um eine Leistung zu erhalten.

Einige Marktteilnehmer werben mit einer BU-Leistung ab 1 ADL und behaupten, dass dies eine deutlich kundenfreundlichere Lösung darstelle als eine Leistung ab 3 ADL.

Wettbewerber z. B.:

- Alte Leipziger
- Condor

Kommentar:

Es ist nicht einheitlich vorgeschrieben, welchen Umfang der ADL-Katalog in den Bedingungen eines Versicherers haben muss. Allianz Leben weist 6 ADL aus („Fortbewegen im Zimmer“, „Aufstehen und Zubettgehen“, „An- und Auskleiden“, „Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken“, „Waschen, Kämmen, Rasieren“, „Verrichten der Notdurft“) und legt fest, dass 3 davon beeinträchtigt sein müssen, um eine BU-Leistung zu erhalten.

Andere Anbieter leisten bereits ab der Beeinträchtigung von 1 ADL. Allerdings wird meist nicht kommuniziert, dass der ADL-Katalog bei diesen Anbietern nur aus 4 ADL besteht und die i. d. R. zuerst eintretenden Einschränkungen beim „An- und Auskleiden“ und „Waschen, Kämmen, Rasieren“ nicht enthalten sind.

Die Regelung dieser Wettbewerber ist damit nicht zwingend kundenfreundlicher als die von Allianz Leben.



4 BU-Leistung auch bei vorsätzlichen „Verkehrsdelikten“

Einige wenige Anbieter im BU-Markt legen in ihren Bedingungen explizit fest, dass sie auch bei vorsätzlichen „Verkehrsdelikten“ eine BU-Leistung erbringen.

Es stellt sich nun die Frage, ob sich diese Anbieter damit von den Wettbewerbern abheben und dem Kunden einen zusätzlichen Nutzen stiften.

Wettbewerber z. B.:

- Alte Leipziger
- Stuttgarter
- Volkswohl Bund



Kommentar:

Für die Beurteilung dieses Kriteriums ist es sehr wichtig, eine genaue Begriffsdefinition vorzunehmen. Ordnungswidrigkeiten müssen dabei unbedingt von Delikten (Straftaten) abgegrenzt werden.

Ordnungswidrigkeiten (Überfahren einer roten Ampel, Fahren mit erhöhter Geschwindigkeit etc.) stellen auch bei Allianz Leben keinen Ausschlussgrund im Leistungsfall dar. Hier erhält der Versicherte bei Allianz Leben unter den für die Berufsunfähigkeitsversicherung geltenden Regelungen ebenso eine Leistung wie bei den Wettbewerbern. Auch bei durch eine strafbare Handlung herbeigeführten Unfällen erhält der Kunde stets eine BU-Leistung, wenn der Unfall nicht vorsätzlich verursacht wurde. Lediglich bei durch vorsätzlich begangene Straftaten herbeigeführter Berufsunfähigkeit (z. B. Fahren ohne Licht in einen Gegenverkehrstunnel im Rahmen einer Mutprobe) ist Allianz Leben von der Leistung frei.

Analog dazu sind die Leistungsfälle zu bewerten, die durch eine vorsätzliche Herbeiführung einer Krankheit, einer Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls eintreten. Eine Leistungspflicht für diese Schadensfälle schließen alle Versicherer in ihren Bedingungen aus.

5 Absicherung gegen Schulunfähigkeit

Im Lebensversicherungsmarkt gibt es verschiedene Konzepte zur „Arbeitskraftabsicherung“ von Schülern. In den vergangenen Jahren haben die meisten Anbieter, wie auch Allianz Leben, eine Erwerbsunfähigkeitsabsicherung (EU) für diese Zielgruppe angeboten.

Nun werben einige Anbieter mit einer sogenannten „Schulunfähigkeitsabsicherung“. Sie stellen Schülern eine BU-Leistung in Aussicht, wenn diese den „Beruf“ des Schülers nicht mehr ausüben können.

Wettbewerber z. B.:

- Alte Leipziger
- Condor
- Nürnberger



Kommentar:

In den Bedingungen der Wettbewerber sind zahlreiche verschiedene Definitionen der „Schulunfähigkeit“ zu finden. Oft wird nicht eindeutig geregelt, auf welche Schulform sich diese bezieht.

Vermittler und Kunden müssen kritisch nachfragen, ob auch eine Leistung fällig wird, wenn der Schüler im Schulalltag zwar stark eingeschränkt ist, aber dennoch bspw. eine Einrichtung mit sonderpädagogischem Unterricht besuchen kann. Bei einer EU-Versicherung ist der Leistungsfall dagegen eindeutig formuliert.

Außerdem ist ein Schüler, der gesundheitlich so weitgehend eingeschränkt ist, dass er seine schulische Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, i. d. R. auch erwerbsunfähig.

Bei Allianz Leben erfolgt nach dem Schulabschluss ein nahtloser Übergang zu einer BU-Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung. Der Kunde wird in die Berufsgruppe seines dann ausgeübten Berufs eingestuft. Bei Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums ist dies die Berufsgruppe des Zielberufs.

www.allianz.de

Allianz Lebensversicherungs-AG

Ihr Partner vor Ort:

MML--7006Z0 (00) 5.6.13